



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 2. August

Nr. 33

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Luftqualität in Unterrichtsräumen aus dem MV-Schutzfonds (Förderrichtlinie Luftqualität an Schulen – FöRL LuftqualitätSchule M-V)

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 398 ..... 634

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

- Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten (Public-Value-Satzung) .....

637

**Stellenausschreibungen** ..... 640

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2021

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Luftqualität in Unterrichtsräumen aus dem MV-Schutzfonds (Förderrichtlinie Luftqualität an Schulen – FöRL LuftqualitätSchule M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. Juli 2021

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 398

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **Präambel**

Ein wichtiges Ziel der Corona-Politik des Landes ist es, den Regelbetrieb in Schulen auch in Zeiten einer Pandemie sicherzustellen. Dabei stellt ein gutes Lüftungsmanagement in Schulen einen wesentlichen Faktor für gute Luftqualität und damit Senkung der Ansteckungsgefahr in Schulen dar. Hierauf ist in den Herbst- und Wintermonaten, in denen mit einer höheren Viruslast zu rechnen ist, besonderes Augenmerk zu legen. Mit dem Thema der Luftreinigung im Klassenraum haben sich verschiedene wissenschaftliche Studien und Experten für Virologie, Hygiene und Lüftungsanlagen auseinandergesetzt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine regelmäßige Stoßlüftung die wichtigste Maßnahme zur Luftreinigung im Klassenraum ist. Zusätzlich soll in den Pausen die Tür aufgemacht werden, um für Durchzug zu sorgen. Zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte in Schulen stellt der Einsatz von CO<sub>2</sub>-Messgeräten mit Ampelfunktion ein geeignetes Steuerungselement für das Lüftungsverhalten in Unterrichtsräumen von Schulen dar. CO<sub>2</sub>-Messgeräte mit Ampelfunktion zeigen an, wann gelüftet werden muss. Sind die baulichen Voraussetzungen für ein Querlüften und damit für einen ausreichenden Luftaustausch nicht gegeben, kann es zudem sinnvoll sein, das Lüften durch flankierende Maßnahmen, wie den Einsatz von Luftreinigungsgeräten und Fensterlüftungsanlagen, zur Verbesserung der Luftqualität zu begleiten. Um die Hygienekonzepte und das Lüftungsmanagement an Schulen zu stärken und diesbezüglich den Einsatz von CO<sub>2</sub>-Messgeräten mit Ampelfunktion sowie luftverbessernden Geräten in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen an Schulen des Landes zu beschleunigen, werden den Schulträgern Finanzhilfen des Landes aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ in Höhe von bis zu 60 Prozent für die Beschaffung dieser Geräte bereitgestellt. Damit wird ein Beitrag geleistet, alle Räume für den Unterricht auch in Pandemiezeiten verfügbar zu halten. Die Maßnahme dient der Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur.

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Haushaltsvorbehalt, Gesamtzuwendungsvolumen, Zuwendungsgegenstand**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen an Schulträger für die Beschaffung von Geräten, die

der Unterstützung des Lüftungsmanagements und der Verbesserung der Luftqualität in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen dienen.

#### **1.2 Haushaltsvorbehalt**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

### **2 Zuwendungsgegenstand**

Es werden Zuwendungen für die Anschaffung von

- a) CO<sub>2</sub>-Messgeräten mit Ampelfunktion für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche) zur Regelung von Lüftungsmaßnahmen sowie
- b) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche)
- c) Lüftungselementen, die zur Erhöhung der Luftwechselrate beitragen, für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche)

gewährt.

### **3 Zuwendungsempfänger**

#### **3.1 Öffentliche Schulträger**

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes.

#### **3.2 Private Schulträger**

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 CO<sub>2</sub>-Messgeräte mit Ampelfunktion

Zuwendungsfähig sind Luftqualitätsmessgeräte mit Anzeige von Temperatur, CO<sub>2</sub>-Gehalt und relative Luftfeuchte, die mindestens eine optische Alarmfunktion ab einem Wert von 1 000 ppm hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Konzentration haben. Soweit das Gerät über einen akustischen Alarm verfügt, muss dieser abstellbar sein. Die CO<sub>2</sub>-Sensoren müssen einen Messbereich bis zu 3 000 ppm aufweisen. Generell wird empfohlen, dass ab einer Konzentration von 800 bis 1 000 ppm CO<sub>2</sub> in der Raumluft gelüftet werden sollte, ab 1 400 ppm jedoch gelüftet werden muss, um eine angemessene Qualität der Raumluft sicherzustellen. Je regelmäßig genutztem Unterrichtsraum in öffentlichen und privaten Schulen des Landes ist ein CO<sub>2</sub>-Messgerät mit Ampelfunktion förderfähig.

### 4.2 Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion

Zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion. Die mobilen Luftreinigungsgeräte müssen mit besten Schad- und Schwebstofffiltern zur Verringerung der Aerosol-Konzentration in der Luft ausgestattet sein, die dem Stand der Technik entsprechen (HEPA-Filter).

### 4.3 Lüftungselemente

Zur Unterstützung des Luftaustausches in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen ist die Anschaffung von Lüftungselementen zuwendungsfähig, die zur Erhöhung der Luftwechselrate in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche) beitragen. Der Beitrag ist durch den Zuwendungsempfänger mit der Antragstellung zu belegen.

### 4.4 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 5. Juli 2021 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich.

## 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

### 5.1 CO<sub>2</sub>-Messgeräte mit Ampelfunktion

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf maximal 150 Euro je angeschafftes Gerät nach Nr. 2.a) dieser Verwaltungsvorschrift begrenzt.

### 5.2 Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion sowie Lüftungselemente

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlba-

ren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf maximal 1 750 Euro je angeschafftes Gerät nach Nrn. 2.b) und 2.c) dieser Verwaltungsvorschrift begrenzt.

### 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben für die Anschaffung der in Nummer 2 genannten Geräte.

### 5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Sach- und Personalkosten des Zuwendungsempfängers
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- c) Finanzierung
- d) Folgekosten zum Beispiel für Ausgaben für Wartung, Support und Betrieb der anzuschaffenden Geräte.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist.

### 6.2 Zeitrahmen

Vorhaben müssen bis zum 31. Oktober 2021 begonnen werden.

### 6.3 Wartungsverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Filter regelmäßig durch geschultes, fachkundiges Personal auszutauschen bzw. zu reinigen.

### 6.4 Publizität

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Finanzierung des Vorhabens aus dem Förderprogramm in geeigneter Weise zu informieren.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) abgerufen werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin

Jeder Schulträger kann einmalig einen Antrag auf Zuwendung für alle seine Schulen in seiner Trägerschaft gemäß Nummern 3.1 bzw. 3.2 stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

## **7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

## **7.3 Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird entsprechend Nummer 7.7 der VV zu § 44 LHO nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

## **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mittels der dafür vorgesehenen Formulare (abrufbar im Internet unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)) beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

7.4.2 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird auch für private Schulträger zugelassen.

7.4.3 Im Sachbericht sind die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität, die Verwendung der Zuwendung, eine Übersicht über die im Rahmen der Zuwendung den Schulen zugeordneten Geräte nach Anzahl, Gerätetyp und Funktion sowie die Anzahl und Funktion der Unterrichtsräume, die mit den Geräten ausgestattet wurden, darzustellen.

## **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

## **Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten<sup>1</sup> (Public-Value-Satzung)**

Bekanntmachung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. Juni 2021

Aufgrund von § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVOBl. M-V S. 1031) erlässt die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

### **Präambel**

Auffindbarkeit wird für Inhalteangebote – insbesondere online – immer wichtiger. Aufgrund quantitativ steigender Angebotsvielfalt wird es beispielsweise für kostenintensive journalistische Angebote zunehmend schwerer, die auch zur Refinanzierung notwendige Aufmerksamkeit zu generieren.

Die im Medienstaatsvertrag vorgesehene Mechanik der leichten Auffindbarkeit bestimmter für die öffentliche Meinungsbildung besonders relevanter Angebote auf Benutzeroberflächen verfolgt die Ziele, die Vielfalt zu stärken und der steigenden Bedeutung der Auffindbarkeit Rechnung zu tragen. Es entsteht ein direkter individueller Nutzen bei den Rezipierenden, der sich auch auf die öffentliche Meinungsbildung insgesamt auswirkt. Die leichte Auffindbarkeit soll bestehende Akteure, die für die öffentliche Meinungsbildung relevante Inhalte anbieten, darin bestärken sowie dieses Engagement auch für weitere Anbieter interessant machen.

### **§ 1**

#### **Zweck**

Die Landesmedienanstalten bestimmen nach Maßgabe des § 84 Abs. 5 MStV Anbieter von Angeboten (im Folgenden „Angebote“) im Sinne von § 84 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 MStV (Bestimmungsverfahren).

### **§ 2**

#### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind

1. gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 MStV Rundfunkangebote privater Anbieter, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder
2. gemäß § 84 Abs. 4 MStV vergleichbare rundfunkähnliche Telemedienangebote oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 lit. b MStV, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder softwarebasierte Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit und Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Das Bestimmungsverfahren wird von der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) geführt (§ 105 Abs. 1 Nr. 9 MStV). <sup>2</sup>Es wird für die Bereiche Audio- und Bewegtbildangebote durch je eine gemeinsame Ausschreibung aller Landesmedienanstalten, die die Stellungnahme der Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK) berücksichtigt, eingeleitet. <sup>3</sup>In den Ausschreibungen wird eine das Verfahren führende zuständige Landesmedienanstalt bestimmt.

(2) In den Ausschreibungen werden ergänzende Regelungen zum Verfahren und zu den wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung festgelegt.

(3) Die Ausschreibungen werden durch alle Landesmedienanstalten in geeigneter Weise und auf dem Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“ veröffentlicht.

(4) Das Ausschreibungsverfahren soll erstmals im September 2021 starten.

### **§ 4**

#### **Antragstellung**

<sup>1</sup>Anträge sind schriftlich bei der zuständigen Landesmedienanstalt innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung gesetzten Ausschlussfrist einzureichen. <sup>2</sup>Anträgen müssen eine Prüfung des Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt des jeweiligen Angebots oder der jeweiligen softwarebasierten Anwendung ermöglichende Unterlagen beigelegt werden und mindestens folgende Informationen enthalten:

1. Tatsachen, aus denen folgt, dass es sich bei dem Angebot um ein privates Rundfunkangebot nach § 84 Abs. 3 MStV oder nach § 84 Abs. 4 MStV ein privates vergleichbares rundfunkähnliches Telemedienangebot oder ein Angebot nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 lit. b MStV oder eine softwarebasierte Anwendung, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dient, handelt;
2. inhaltliche Beschreibung des Angebots und Darlegung, aus welchen Umständen sich der besondere Beitrag zur Angebots- und Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet ergibt;
3. Angaben zu den bei der Bestimmung zu beachtenden Kriterien nach § 84 Abs. 5 MStV und § 7.

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

## § 5 Verfahrensgang

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Landesmedienanstalt prüft die eingegangenen Anträge. <sup>2</sup>Sie prüft hierbei, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung des jeweiligen Angebots oder der jeweiligen softwarebasierten Anwendung nach §§ 2, 7 und 8 gegeben sind.

(2) Die ZAK stellt für jedes Angebot oder für die jeweilige softwarebasierte Anwendung durch Beschluss fest, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

(3) <sup>1</sup>Die förmliche Bestimmung erfolgt durch die zuständige Landesmedienanstalt. <sup>2</sup>Sie ist hierbei an die Entscheidungen der ZAK gebunden.

## § 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ergeht gegenüber den Antragstellenden durch Verwaltungsakt.

(2) Die getroffenen Feststellungen gelten jeweils für die Dauer von drei Jahren ab dem im Verwaltungsakt bekannt gegebenen Datum.

(3) Änderungen des Angebots, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten, und die für die Bestimmung nach den §§ 7 und 8 wesentlich sind, haben die Antragstellenden unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 kann durch die zuständige Landesmedienanstalt widerrufen werden, wenn nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eintreten, nach denen das Angebot den §§ 7 und 8 nicht mehr genügt.

## § 7 Kriterien für die Bestimmung

<sup>1</sup>Bei der Bestimmung der Angebote nach § 84 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 MStV sind nur die in § 84 Abs. 5 MStV genannten Kriterien einzubeziehen. <sup>2</sup>Dabei gelten vorbehaltlich anderslautender Definitionen im Medienstaatsvertrag als

1. nachrichtliche Berichterstattung über politisches oder zeitgeschichtliches Geschehen das Angebot journalistisch-redaktionell gestalteter Inhalte, die bezogen auf das gesamte Angebot einen möglichst vollständigen Querschnitt der für die öffentliche Meinungsbildung relevanten Teilbereiche des politischen und zeitgeschichtlichen Gesellschaftsgeschehens abbilden und deren Schwerpunkt in der Berichterstattung über tatsächliche Ereignisse liegt;
2. regionale und lokale Informationen solche im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV, die einen eindeutigen Bezug zu in kulturellem Zusammenhang stehenden und räumlich abgegrenzten Gebieten aufweisen, die auch länderübergreifend sein können;

3. Eigenproduktionen Angebote, deren Herstellung und Bearbeitung ganz oder überwiegend vom für den Inhalt verantwortlichen Anbieter mit eigenen Produktionsmitteln durchgeführt und finanziert oder mit entsprechender journalistisch-redaktioneller Einflussmöglichkeit produziert werden. Als Eigenproduktion gelten auch solche Produktionen, die nach Beauftragung eines Produktionsunternehmens durch einen Anbieter für diesen produziert werden;
4. barrierefreie Angebote solche, die für Menschen mit Behinderungen in der für diese allgemein üblichen Weise, nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Nutzung notwendiger Hilfsmittel ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind;
5. ausgebildete Mitarbeiter solche, die eine ihrer journalistischen oder medientechnischen Aufgabe bei der Programmerstellung entsprechende Berufsausbildung oder ein entsprechendes Studium absolviert haben oder nicht weniger als fünf Jahre Berufserfahrung nachweisen können. Untergeordnete Hilfsarbeiten sind nicht einzubeziehen;
6. europäische Werke solche im Sinne des § 2 Nr. 3 der gemeinsamen Satzung der Landesmedienanstalten zu europäischen Produktionen gemäß § 77 MStV und
7. Angebote für junge Zielgruppen solche, die eindeutig an Kinder oder junge Erwachsene bis zum Alter von 29 Jahren gerichtet sind. Dabei werden berücksichtigt:
  - a) Rundfunkangebote, die gemäß § 9 Abs. 1 MStV nicht durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden dürfen, oder Telemedienangebote, die bei dem Angebot eines in der Ausrichtung dem einzustufenden Inhalt gleichenden Inhalts als Rundfunk gemäß § 9 Abs. 1 MStV nicht durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden dürften (Angebote für Kinder);
  - b) Angebote, die sich nach einer einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung von Inhalt, Form und Sendezeit eindeutig an eine Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren richten (Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene), sofern sie im Schwerpunkt Informationen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV zum Gegenstand haben.

## § 8 Grundsätze der Bestimmung

Die Bestimmung erfolgt in einer Gesamtschau, die sich an den folgenden Grundsätzen orientiert:

1. Angebote, die grundsätzlich den anerkannten journalistischen Grundsätzen und sonstigen Vorgaben des Medienstaatsvertrags nicht entsprechen, sind nicht geeignet, in einem besonderen Maß zur Meinungs- und Angebotsvielfalt beizutragen;
2. sofern zu den in § 7 genannten Kriterien entsprechende gesetzliche Vorgaben einschlägig sind, sollen in die Feststellung nur über die Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Maßnahmen berücksichtigt werden;

3. bei der Feststellung eines besonderen Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt sollen bevorzugt der zeitliche Anteil an nachrichtlicher Berichterstattung über politisches oder zeitgeschichtliches Geschehen und der zeitliche Anteil an regionalen und lokalen Informationen sowie der Anteil an Angeboten für junge Zielgruppen berücksichtigt werden;
4. bei Rundfunkangeboten im Sinne des § 84 Abs. 3 Satz 1 MStV sind bezüglich der Kriterien gemäß § 7 Nrn. 1, 2, 4 und 7 die Regelmäßigkeit der Ausstrahlung, der zeitliche Umfang und der Zeitpunkt der Programmierung der entsprechenden Sendungen zu berücksichtigen;
5. bei Telemedienangeboten im Sinne des § 84 Abs. 4 MStV sind bezüglich der Kriterien gemäß § 7 Nrn. 1, 2, 4 und 7 die regelmäßige Aktualisierung, der zeitliche oder sonstige Umfang sowie die Platzierung und Zugänglichkeit innerhalb des Telemedienangebotes zu berücksichtigen;
6. im Rahmen der Feststellung eines sich auf das besondere Maß des Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt positiv auswirkenden höheren Anteils an ausgebildeten Mitarbeitern im Sinne des § 7 Nr. 5 sollen nur Verhältnisse der ausgebildeten Mitarbeiter zu den auszubildenden Mitarbeitern von wenigstens drei zu eins berücksichtigt werden.

### § 9 Umsetzung

- (1) Nach Abschluss des Bestimmungsverfahrens veröffentlichen die Landesmedienanstalten je eine Liste für Bewegtbild- und Audioangebote auf dem Internetauftritt unter der Dachmarke „die

medienanstalten“ zur Umsetzung durch die Anbieter von Benutzeroberflächen.

(2) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.

(3) <sup>1</sup>Die durch die ZAK als Organ der zuständigen Landesmedienanstalt festgelegte Reihenfolge der Listen ergibt sich aus der gem. §§ 7 und 8 vorgenommenen Gesamtschau. <sup>2</sup>Sofern und soweit der Anbieter einer Benutzeroberfläche bei der Sortierung und Anordnung der Angebote eine Reihenfolge abbildet, dienen die Listen der Umsetzung durch die Anbieter von Benutzeroberflächen.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt hat die Aufgabe, auf eine Einigung mit den Anbietern der gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und der zugehörigen Telemedienangebote bezüglich der Reihenfolge der Darstellung hinzuwirken.

### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sind bis zum 31. August 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

AmtsBl. M-V 2021 S. 637

## Stellenausschreibungen

Bei dem **Sozialgericht Stralsund** ist die Stelle

**einer Direktorin/eines Direktors des Sozialgerichts**  
(BesGr. R 2 BBesO mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Eine erfolgreiche Erprobung in Verwaltungsangelegenheiten in einem Justizministerium wird vorausgesetzt. Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Verhandlungsgeschick sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungsämbtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidentsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 20. Juli 2021

**Justizministerium**

AmtsBl. M-V 2021 S. 640